

Aufgrund von § 17 Abs. 10 LHG erlässt der Rektor die folgende

Hausordnung der Universität Mannheim

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Gebäude und für das gesamte Gelände der Universität Mannheim. Sie dient der Vorsorge für die Sicherheit und Ordnung an der Universität und soll insbesondere gewährleisten, dass die der Universität obliegenden Aufgaben wahrgenommen werden können. Die Hausordnung ist für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität verbindlich. Nutzer von Einrichtungen der Universität und alle Personen, die sich auf dem Gelände und in den Räumen der Universität aufhalten, erkennen mit dem Betreten des Universitätsgeländes diese Hausordnung als verbindlich an.

§ 2 Hausrecht

- (1) Inhaber des Hausrechts ist der Rektor.
- (2) Das Hausrecht wird vom Rektor und den Hausrechtsbeauftragten ausgeübt.
- (3) Hausrechtsbeauftragte des Rektors sind folgende Universitätsmitglieder:
 1. allgemein oder im Einzelfall vom Rektor beauftragte Universitätsmitglieder,
 2. der Kanzler und die Prorektoren,
 3. für den Bereich der jeweiligen Hochschuleinrichtung der Leiter oder geschäftsführende Leiter,
 4. die Dekane für die Räume der Fakultät, die dieser zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind,
 5. Lehrpersonen im Rahmen ihrer Lehrveranstaltungen,
 6. die Sitzungsleiter während der Sitzung von Organen und Gremien der Universität.
- (4) Die Hausrechtsbeauftragten können sich in der Ausübung des Hausrechts vertreten lassen.
- (5) Die in Ausübung des Hausrechts vom Rektor oder von dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten vor.

§ 3 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen

- (1) Auf den von der Universität verwalteten Grundstücken bedarf der vorherigen Zustimmung:
 - das Verteilen von Flugblättern, Prospekten und Handzetteln,
 - das Anbringen von Plakaten und Aushängen,
 - das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Verkaufens und Verteilens von Waren und Ähnlichem und des Sammelns von Bestellungen,

- die Durchführung von Befragungen (außer zu Zwecken für Forschung und Lehre), Sammlungen und Wahlen,
- Live-Musik, Auftritte, Veranstaltungen und Demonstrationen,
- Gewerbliche Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen,
- das Mitführen von Haustieren in Universitätsgebäuden; ausgenommen davon sind Blindenhunde.

(2) Im Geltungsbereich dieser Hausordnung unzulässig sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu stören; insbesondere sind unzulässig:

- das Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen sowie Feuerwehrezufahrten,
- das Mitführen von Waffen, gleich welcher Art, sowie brennbarer und explosiver Stoffe,
- der Handel mit und Konsum von Drogen und Betäubungsmitteln,
- der übermäßige Alkoholenuss,
- das Rauchen in öffentlichen Räumen und Verkehrsflächen,
- das Betteln und Belästigen von Personen,
- das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
- die Benutzung von Zweirädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Kickboards, Skateboards u.ä. in Universitätsgebäuden,
- das Besprühen, Bemalen, Beschriften, Verschmutzen, Beschädigen oder Missbrauchen von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungsgegenständen,
- das Anbringen von Plakaten und Aushängen außerhalb der dafür vorgesehenen Aushangflächen,
- das Ballspielen,
- das Wegwerfen von Zigaretten, Kaugummis und sonstigen Abfällen (abgesehen vom Entsorgen in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter),
- das laute Abspielen von Tonträgern.

§ 4 Sicherheit und Ordnung

(1) Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Rektor. Alle Mitglieder, Angehörigen und Besucher der Universität sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Einbruch oder Sachbeschädigung, verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.

(2) Für den Verschluss der Instituts- und Seminarräume, Dienstzimmer etc. sowie für das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen sind die Berechtigten verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume.

(3) Festgestellte Schäden, Mängel, Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich dem Dezernat III (Bau und Technik) oder der Pforte (Schloss Ostflügel) zu melden.

(4) Die Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, finden auf dem gesamten Universitätsgelände Anwendung und sind somit für alle Verkehrsteilnehmer verbindlich. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge aller Art beträgt auf dem gesamten Universitätsgelände 20 km/h, soweit durch Beschilderung keine andere Regelung getroffen ist. Das Befahren des Universitätsgeländes, der universitätseigenen Parkplätze und Tiefgaragen erfolgt auf eigene Gefahr. Ordnungswidrig geparkte Fahrzeuge können auf Kosten des Halters abgeschleppt werden. Unzulässig abgestellte Fahrräder können kostenpflichtig entfernt werden. Die Fahrräder werden für die

Dauer von vier Wochen von der Universität aufbewahrt und an denjenigen herausgegeben, der glaubhaft macht, Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer zu sein. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden die Fahrräder wie Fundsachen behandelt, die vier Wochen nach ihrer Ablieferung nicht abgeholt wurden.

§ 5 Ahndung von Verstößen

(1) Die Hausrechtsbeauftragten sind befugt, die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Insbesondere haben sie das Recht, Störer des Hauses zu verweisen.

(2) Sofern ein Verstoß gegen die Hausordnung außerhalb der Dienstzeiten festgestellt wird oder eine mit der Ausübung des Hausrechts betraute Person nicht oder nicht ohne erhebliche Verzögerung zu erreichen ist, haben die Hausmeister und das Wachpersonal das Recht, vorläufige Anordnungen zu treffen, insbesondere den Störer des Hauses zu verweisen. Der Vorfall ist zu protokollieren und unverzüglich der mit der Wahrnehmung des Hausrechts betrauten Person zu melden.

(3) Das Recht zur Stellung eines Strafantrags wegen Hausfriedensbruchs haben alle Inhaber eines Hausrechts. Ein Hausverbot mit Wirkung über einen Tag hinaus kann nur vom Rektor ausgesprochen werden.

§ 6 Ergänzende Regelungen

Für einzelne Gebäude, Gebäudeteile, Einrichtungen, Institute der Universität Mannheim bestehende ergänzende Regelungen und Benutzungsordnungen sind zu beachten.

§ 7 Haftung

(1) Die Haftung der Universität Mannheim und ihrer Beschäftigten für Schäden jeglicher Art ist, soweit rechtlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Diese Haftungsbeschränkung wird mit dem Betreten des Universitätsgeländes verbindlich anerkannt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 1. Februar 2007 in Kraft.

Mannheim, den 17. Januar 2007

.....
Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt

Rektor

1. Änderung der Hausordnung der Universität Mannheim

vom

Aufgrund von § 17 Absatz 8 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in Verbindung mit § 5a der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums (Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst – CoronaVO Studienbetrieb und Kunst) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rektor der Universität Mannheim die folgende Änderung der Hausordnung der Universität Mannheim vom 17. Januar 2007 erlassen.

Artikel 1

Änderung

In § 4 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Über § 3 Absatz 1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums (Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst – CoronaVO Studienbetrieb und Kunst) hinausgehend, gilt die Verpflichtung zum Tragen einer nicht medizinischen Alltagsmaske oder vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung auch für alle Nutzerinnen und Nutzer in sämtlichen Räumlichkeiten der Universitätsbibliothek auch auf allen Sitzplätzen.“

Artikel 2

Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) Diese Änderung der Hausordnung tritt mit Wirkung zum 31. Oktober 2020 in Kraft.

(2) § 4 Absatz 5 der Hausordnung in der Fassung dieser Änderung tritt mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft

Mannheim, den 29. Oktober 2020

Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor